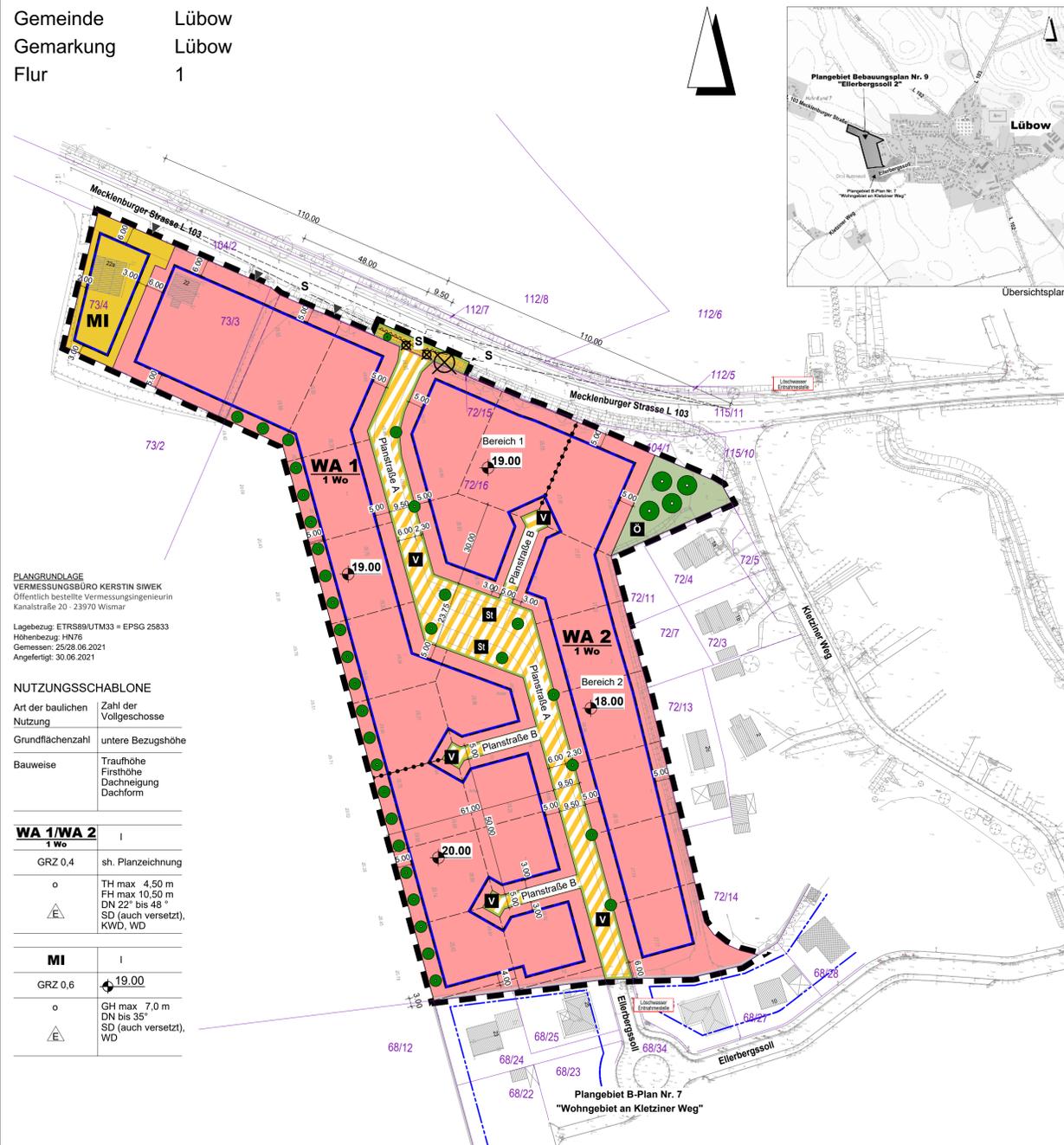


SATZUNG DER GEMEINDE LÜBOW

über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Lübow
Gemarkung Lübow
Flur 1



PLANGRUNDLAGE
VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Kanalstraße 20 · 23970 Wismar
Lagebezug: ETRS89/UTM33 = EPSG 25833
Höhenbezug: NN
Gemessen: 26.06.2021
Angefertigt: 30.06.2021

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	untere Bezugshöhe
Bauweise	Traufhöhe Firsthöhe Dachneigung Dachform

WA 1/WA 2 1 Wo	I
GRZ 0,4	sh. Planzeichnung
o	TH max 4,50 m FH max 10,50 m DN 22° bis 48° SD (auch versetzt), KWD, WD
MI	I
GRZ 0,6	19,00
o	GH max 7,0 m DN bis 35° SD (auch versetzt), WD

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dächer**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgelegt und gelten nur für die Hauptdächer.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Firsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
Im MI-Gebiet sind für fachgeneigte Dächer bis 22° nur ziegelrote, schwarze oder graue Dachabdeckungen bzw. Metalldecker zulässig.
Der Einsatz von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.
- Fassaden**
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig
 nicht zulässig sind:
 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
 - Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
- Nebenanlagen**
Gas- oder Ölheizkörper außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläuzen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.
- Einfriedungen**
Nur für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzläuzen zulässig. Sichtschutzelemente zulässig.
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze: 0,80 m
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze: 1,60 m
- Sicht- und Windschutzelemente**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO-MV und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
WA T Wo	Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier: max. 1 Wohnung je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauVO § 9 (1) Nr. 6 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 6 BauVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauVO
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauVO
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauVO
↳ B. 18,00 m	Untere Bezugshöhe in m, System HN 76	
SD, WD	Satteldach, auch versetzt, Walmdach,	
KWD	Krüppelwalmdach	
DN	Dachneigung	
o	Bauweise, Baugrenzen offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 23 (2) BauVO
□	Baugrenze	
—	Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
—	Straßenverkehrsfläche	
—	Verkehrsberuhigter Bereich	
SI	PKW-Stellplatzanlage öffentlich	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
▲	Zufahrt (Bestand)	
□	Grünflächen öffentlich	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
●	Erhalten von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
●	Umpflanzen / Ersatzpflanzung von Bäumen	
●	Pflanzen von Bäumen entsprechend Festsetzung II-1.3	
●	Pflanzen von Bäumen entsprechend Festsetzung II-1.4	
⊗	Roden / Umsetzen von Bäumen	
□	Sonstige Planzeichen:	
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Sichtrieckle	§ 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
—	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes hier: untere Bezugshöhe	§ 16 (5) BauVO
—	Höhenlage WA 2 Bereich 1 und 2 sh. Festsetzung 2.3	
—	II. Darstellung ohne Normcharakter	
z.B. 72/16	Nummer des Flurstückes	
—	Geländehöhepunkt, Höhenbezug HN 76	
—	Böschung	
—	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
—	Einfriedung	
—	Baum Bestand	
—	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
—	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
—	Plangebietsgrenze B-Plan Nr.7 "Wohngebiet am Kletziner Weg"	
—	Baugrenze des B-Planes Nr.7 "Wohngebiet am Kletziner Weg"	
—	Löschwasserentnahmestelle	

Teil B – Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauVO
WA – allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauVO
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf eine Wohnung beschränkt.
 - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauVO**
Nicht zulässig sind in allen WA-Gebieten:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
 - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
 - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
 - Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauVO**
MI – Mischgebiet gemäß § 6 BauVO
 - Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauVO**
Nicht zulässig sind im MI-Gebiet:
 - Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6)
 - Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7)
 - Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)
 - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauVO**
Im Mischgebiet MI sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauVO**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
 - Höhe baulicher Anlagen § 16 (1) BauVO**
Die **Traufhöhe** ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.
Die **Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe** wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also:
 - bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
 - bei Walmdächern die oberste äußere Schnittgerade der Dachschenkel
 - bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf den unteren Bezugspunkt definiert.
 Als **unterer Bezugspunkt** der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten die festgesetzten absoluten Höhen über NN.
Im WA 2 – Bereich 2 darf die Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses maximal 0,20 m über dem mittleren Straßenniveau der dem Baugrundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.
Die mittlere Geländehöhe ist der Mittelwert, der sich aus den vorhandenen Geländehöhen an den Grundstücksecken nach der Erschließung errechnet.
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Gemäß § 23 (5) BauVO**
ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A und B sowie der Mecklenburger Straße und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 (5) BauVO**
ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßengrenze der Mecklenburger Straße und der straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.
Überdachte Stellplätze (Carports) dürfen mit einem Mindestabstand von 3,00 m zu den Straßengrenzen der Planstraßen A und B errichtet werden.
- Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB**
Die Flächen innerhalb der Sichtfelder sind zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freizuhalten.
- Aufschüttungen und Abarbungen § 9 (1) Nr. 17 BauGB**
In den WA-Gebieten sind Abarbungen oder Aufschüttungen insoweit bis max. 0,50 m nur zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.
Im WA 2 Bereich 2 sind Aufschüttungen über 0,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB
 - Der zur Erhaltung festgesetzte gem. des § 18 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern geschützte Baum, ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen.
 - Baumumsetzung
Zwei Jungbäume müssen erschießungsbeding im Plangebiet umgesetzt werden. Sofern die Umpflanzung der beiden Jungbäume nicht erfolgreich ist, sind diese durch gleichartige Bäume zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
 - Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB sind innerhalb des Plangebietes 23 Obstbäume verschiedener Sorten entlang der westlichen Plangebietsgrenze durch den Erschließungsträger zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzgröße: Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt mit Ballen
Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
 - Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 10 Einzelbäume - Feldahorn (Acer campestre) - zu pflanzen und zu erhalten. Die Standorte der Bäume sind im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und den Grundstückszufahrten festzulegen.
Pflanzgröße: Hochstamm, 16 -18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt
Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
 - Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.
- Die im Geltungsbereich des B-Planes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.
- Gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.
Weitere naturschutzrechtliche Festsetzungen werden im Rahmen der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung eingehender Stellungnahmen in die Planung aufgenommen.

Textliche Hinweise

- Bodenkenntliche**
Verhalten bei Zufallsfindungen:
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DstGh M-V die untere Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Altlasten / Altfall / Bodenschutz**
1. Schädliche Bodenverunreinigungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Verunreinigung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwendet werden.
2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
3. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbereinigungsamtes.
4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinweithverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.
sh. hierzu auch Pkt. 9.4 in der Begründung

Einschließung von DIN-Vorschriften
Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Baumt - Am Wehberg 17 – 23 072 Dorf Mecklenburg eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Lübow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2"

Präambel
Aufgrund
• des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung - BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und
• des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)
• der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Lübow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2", Gemarkung Lübow, Flur 1, Flurstücke Nr. 73/3, 73/4 und Teilflächen aus den Flurstücken 73/2, 72/16, 72/15 und 104/2 bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Text sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Nr.	Text	Unterschrift
1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...15.06.2021...	Die Bürgermeisterin
2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt worden.	Die Bürgermeisterin
3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ...24.08.2021... gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom bis zum zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.	Die Bürgermeisterin
4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Die Bürgermeisterin
5	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Die Bürgermeisterin
6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Die Bürgermeisterin
7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Baumt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen: • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar sind • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de .	Die Bürgermeisterin
8	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Leiter des Katasteramtes
9	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Die Bürgermeisterin
10	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Die Bürgermeisterin
11	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgetriggert.	Die Bürgermeisterin
12	Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Mackelbörger Wegweiser" am ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de . In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eingestellt.	Die Bürgermeisterin

Gemeinde Lübow Landkreis Nordwestmecklenburg Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Ellerbergssoll 2“